

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Cc: Präsidium des Nationalrates an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
juristische Kirchenrätin
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 59 1517 00 - 402
F: +43 59 1517 00 - 550
okr-jur@evang.at

Wien, am 20.07.2021

Zahl.: STG01; 1558/2021

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird,
GZ: 2021-0.409.599, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, zum oben genannten Entwurf innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Evangelische Kirche spricht sich gegen die Einführung der Begriffspaare „Religionsgesellschaft / Bekenntnisgemeinschaft“ bzw. „Religionsgemeinschaft / Bekenntnisgemeinschaft“ anstatt des bisherigen Begriffs „Religionsbekenntnis“ aus. Diese Begriffe sollen insbesondere nicht wie vorgesehen am Meldezettel und in der Hauptwohnsitzbestätigung (Anlagen A und C) verwendet werden. Der staatskirchenrechtliche Terminus Technicus ist „Kirchen und Religionsgesellschaften“. Die evangelischen Kirchen begreifen sich nicht als Religionsgesellschaft oder Bekenntnisgemeinschaft, und unsere Mitglieder verstehen sich nicht als Mitglieder einer solchen Gesellschaft oder Gemeinschaft, zumal im allgemeinen Sprachgebrauch diese Begriffe nicht in Bezug auf anerkannte Kirchen verwendet werden. Es ist daher auch zu befürchten, dass die geplanten Bezeichnungen falsch verstanden werden, eine abschreckende Wirkung haben und Angaben daher unterbleiben.

Der Begriff „Religionsbekenntnis“ ist zudem fest etabliert und wird auch im Personenstandsrecht oder z.B. dem Schulbereich verwendet. Für den Bereich des Meldewesens sollte daher nur von ihm abgewichen werden, wenn ein weitergefasster Begriff zwingend notwendig ist und dessen Bedeutung den meldepflichtigen Personen hinreichend klar ist.


Die Terminologie in § 20 Abs. 7 Meldegesetz und den Anlagen A und C Meldegesetz ist zudem uneinheitlich. Während § 20 Abs. 7 von gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften spricht, wird in Anlage A der Begriff „Religionsgesellschaft“ und in Anlage C der Begriff „Religionsgemeinschaft“ verwendet.

Darüber hinaus begrüßt die Evangelische Kirche die in § 20 Abs. 7 Meldegesetz vorgesehene Konkretisierung der zu übermittelnden Meldedaten, weil hierdurch bestehende Unsicherheiten ausgeräumt werden.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.



OKR Prof. Mag. Karl Schiefermair



OKR Dr. Dieter Beck